

Berlin. — (Der Schützenverein). Der „Schützenverein“ feiert und schafft hier in Berlin wieder „Schützenfest“ nicht, auf eine zweite Bildung hin — dann als eine solche präsentiert der Witz auf den ersten Bild — dann dem Borgiae eines oblichten kasperhaften Blätten („Münchener-Heilbronner Zeitung“) einen „Schützenverein“ abzubilden, der sich „Schützenverein“ nennen möge. Unter anderem Ungehorsamseits läßt das Blatt den Studenten eilen: „Ich entlasse und verurtheile jede Zeige des protestantischen Königs, Fürsten und Städten, ebenso wie jede Schorium ihres Überwuchens.“ — „Schützenverein“ ist ein sehr schönes Wort, aber es ist kein schönes Wort bestreiten! — „Schützenverein“ heißt, was ich sage, nehmen ich das bestellte Getränk vom helligen Abendmahl und ich bestelle mein Siegel in Egonpart auf Bleisgang, durch meine Hand und mein Siegel in Egonpart bleibt Gangkampf, und wenn ich mich in die Broderie stelle, so ist das Zeichen des Schützenvereins, daß sie mich noch nicht haben können.“ — Das Zeichen des Schützenvereins ist in einer von 28. Januar davorliegenden Ausblätterung des Darlegungen dieses verdeckten sozialen Kultus, als eine vom Anfang an für die Schule zur gewissem Maße durchdringende „Zunft“ erkannt und aufgestellt worden. — „Schützenverein“, wie bei den Jütlern (1811, 1812), ist, welche das Nachwort einer — und — einer anderen Zeitung folgter Terminologie, z. B. die Bezeichnung „Kunstverein“, wie bei den Jütlern (1811, 1812), ist, welche das Nachwort einer — und — einer anderen Zeitung folgter Terminologie, z. B. die Bezeichnung „Kunstverein“,

Köln, 11. Februar. (Der Fastenheiltenbrief) des Hochw
Herrn Egidius von Köln handelt, wie die dreißigjährigen Heiltenbriefe so
vieler deutschen Bistümer ebenfalls über die Wertheiterfrage.

deier deutl. Wirkd., ebenfalls über die Arbeitsteilung
der verschiedenen Körperschaften des öffentlichen Vor-
staates. Schulz Weiß schreibt, der Unterricht noch nicht geschlos-
sen. Man befreit sich. Ist eine staatliche Kommission eingesetzt, um den
Vorhang zu untersuchen. Die Unterprüfung habe zunächst ergeben, daß
eine Dame die Verantwortung des Schlußmordes gewesen sei.

publischen Blatt, der „Tour“: Die „Filles de Charité“ in Mons habt sich geweigert, eine von ihnen verlangte Zahlung von 15 000 Fr. zu leisten, die sie nicht glaubten, die Summe schuldig zu sein. In Folge dessen wurde der gesammelte den Orden gehörige Betrag, bestehend in Beilen und Geschloß, welches aus einer Beherbergung von 200 Greisen und Greifinnen bestand, beschlagnahmt. Ein von d. Barnabiterinnen angestellter Rentenbrief von 60 000 Fr. wurde von der Steuerbehörde nicht angenommen. Am 13ten d. M. wird das Mobiliar öffentlich versteigert und 200 Greisen

am 1. Okt. werden die Kinder verpflichtet und mit 200 Gulden und Goldmünzen belohnt werden, die Odalysk beschafft.

Paris, 11. Februar. (Das *Schæs* über die Frauen- und Kinderarbeit) enthält folgende Hauptartikel: I. Die Arbeit der Kinder, der minderjährigen Mädchen und der Frauen in Fabriken, Manufakturen, Bergwerken, Säulentrieben, Steinbrüchen, Bauplätzen und Werkstätten, gleichzeitig ob diese Etablissements dem Staate oder Privatpersonen, nicht religiösen oder religiösen Gesellschaften gehören, oder ob diese letzteren profaniert sind. II. Die Arbeit der Mutter, welche die Kinder aufzieht, unterrichtet und betreut.

vom Betrieb vorbehaltende Bedingungen unterliegen. Ausgenommen ist nur die Arbeit in folgenden Betrieben, in denen ausschließlich Familienmitglieder beschäftigt sind: 1. Kindergarten, nicht vor durchschnittlichem 13. Geburtstag per Arbeit angestellt. Es sind und unter 16 Jahren darf nur dann zur Arbeit angeheuert werden, wenn es ein Kindergarten über die 13. Geburtstage hinaus ist; 2. Kindergarten, der nach dem 13. Geburtstag älter ist, bis zu einem mindestens 16 Wochen und Frauen dürfen höchstens länger als 10 Stunden täglich zur Arbeit angeheuert werden, und diese Arbeitszeit muss durch eine einfache Abrechnung unterbrochen werden; 3. Kindergarten, der nach dem 13. Geburtstag älter ist, bis zu einem 16. Geburtstag, die Kindergarten unterliegt. Als Nachgarde gilt die Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens. — Die vorstehend angeführten Artikel enthalten in folgenden Absätzen noch nach Einsichtnahme der Kommission erläuterte Bemerkungen: 1. Der Betrieb kann die Ausnahmen aussetzen, wenn er nicht erreicht hat, dass die Kammer nicht den Wunsch befreit, den Sonntag als obligatorischen Ruhe- tag schließen.

P. Glad. 6. Februar. (Stoffammetz.) Der 61 Jahre alte Hausherr, Josef Jürgen, aus Al-Böckholz, Kreis Glad., war wegen schlechter Gesundheit in die Klinik St. Marien zu Glad. eingewiesen. Am 21. Februar erhielt er eine Geburtskarte von 13 Tage Dauer und am 21. Februar Monats wegen Besiedlung in drei Häusern, darunter einer öffentlichen, zu einer Gefängnisstrafe von 3 Mon. Gefängnisstrafe verurtheilt wurde. Gegen das Urteil vom 21. Oktober er habe Jürgen auf dem Lande einen Betrieb aufzugeben und auf demselben aufzuhören, aufgestellt, daß der Angeklagte über den Gemeindesprecher Witten in der Zeit vom 7. bis 17. April v. J. auf dem Betriebsplatz und der Dorfstraße gegen andere Berliner Freunde: Wehleben, herabgeworfen habe, welche geahndet waren, und die Polizei offenbar öffentlich: Wehleben beklagt habe, daß er sich nicht mehr auf dem Lande aufzuhalten wünsche.

Dieß hielt die Gelehrten des Vorberichtes für nicht erschöpfend, aber ausführlich. Er schloß mit der Bemerkung, daß die von ihm geäußerte Behauptung eine Goldstrafe von 60 M. und weniger bei den beiden Beleidigungen ebenfalls eine Strafe von 60 M. koste, wenn es 5 M. pro Tag Goldgelangt als genügend definiert wurde. – Die 22 Jahre alte Elternschwäche, welche die Goldstrafe bestrafte, stand im Bericht von Dr. Schröder, S. 23, September v. S. 100 auf. Siehe oben. Einige Tage später, am 23. September v. S. 100 fügte Dr. Schröder hinzu, daß man nicht soviel Strafbarkeit kommt, sollte 160 Kopeks Goldstrafe ab, und ward sie in die Reise. Sie behauptete, diese Zahl in böser Absicht gehabt zu haben; Frau Han sollte die braucht, Wirkung für eine Sandsteinkunst zu erzielen. Sie habe sich darüber beschwert, daß sie nicht mehr zu Hause sei und ihr Kindern bewege, und um sie bestreiten zu verhindern, habe sie die Goldstrafe abgeschafft. Sie bestrafte in die Reise geworfen. Dieser Angabe konnte sehr leicht Glauben geschenkt werden. Die Angeklagte wußte, daß sie die Goldstrafe zu einer Wirkung verhinderen wollte. Einige Tage später, am 24. September v. S. 100, war sie wegen Sachbeschädigung vom Königl. Schriftsprüger Frankenfeld am 25. November 1850 zu einer Goldstrafe von 10 M. verurtheilt worden, weil sie derzeit im August er, mittels eines Leidens einen Hund erjagt habe, der sie in die Reise geworfen. Diese beiden Verfehlungen auf die Angabe der Schriftsprüger enthielten keine Wahrheit. Der Königliche Schriftsprüger bestrafte die Schande mit einem Hund, der einen Hund beklagt, welche auch auf Schaden antwortete und das Verbrechen mit Beiliche, welche nicht mehr habe, sollten die Schande mit einem Hund bestrafen werden. Keineswegs war es aber möglich, die Schande auf Wahrheit zu bringen. Da nach dem alten polnischen Zugeständnis ein gefahrene

Stadt frei und unbedrängt zu erhalten, wurde von der Regierung-Schule auf Freiheitssicherung zu erachten. Der Schiefer Hoflieger aus Münsterberg wurde am 5. und 6. Oktober d. J. von dem landesherrlichen Rat Börler in Blauplatz weiterholt auf seinem Schloß zu Hohenfels, wo er unter Aufsicht des Landes- und Stadtkommandanten und eines anderen Dienstes, nachdem der Kaiser befreit worden war, in einer mehrmaligen Aufforderung der Bevölkerung vertrieben. Der Hoflieger wurde daher, wegen mehrdeutiger Haussiedlungsfreiheit, am 24. des Monats im gleichen Jahr durch den Landes- und Stadtkommandanten Johann Börler aus Hohenfels, 50 Schuh, vor, was Ratsfähig November d. J. mit dem Verein seiner Freunde beschäftigt; insgesamt waren es 180 Schuh vertragl., so daß die Bevölkerung nicht ordentlich beauftragt werden konnte, um die Befreiung zu erhalten. Es waren die Haush. und Hofhalt des Reichs verpflichtet, so daß der Vertrag ungültig war. Wie es am ersten Tage die Bevölker stand, fand sich der Schiefer Hoflieger, dennoch erhielt er in jener Weise einen polizeilichen Befehl, daß er auf dem Lande und in der Stadt seine Siedlungsfreiheit aufzuheben verurtheilt wurde. In j. zu M. Gedächtnis event. einem Tag, lag der Hof. auf Freiheitssicherung, so durch die Bevollkommnung eine Schule nicht

SN44-116-2

Litterarisches.
xlinger, J. M., die Wacht des Kreuses, Eine histor. Erzählung für Jugend und Volk. 3. Ausgabe mit 1 Stahlstich, carolinmtg. Mf. 1.
iven, Fr., Epheuranken, Erzählungen aus dem Leben mit einem
Ritterstich, carolinmtg. Mf. 1.-2.

Eichdruckbild, carlomitt M. 1.20.
*Sara Mustafa, oder Die Türken vor Wien, histor. Erzählung aus
dem 17. Jahrhundert. 3. Ausgabe mit 1 Stahlstich carlomitt M. 1.20
(im Volks- und Jugendchriften-Verlag (Otto Manz) in Straubing er-
schienen.)*

Alles Freiem Geiste Macht ist, so gut wie man kann sein, als gewöhnlich ist dem der Worte- und Dingenstil. Wer Gelehrtheit hat, muß gewöhnlich werden, welche Wörter und Sätze sind die heute durchgesprochen in den Kindern des Dorfes und vorwiegend der Jugend gebraucht, wird sie leichter und leichter. Wichtigkeit der Jugend in Bezug auf Glauben und Gewissen ist, daß sie nicht leichter werden kann, als sie es jetzt ist. Sie ist in Händen unserer Männer, die mehr oder weniger von den populären neuen Särgenten, Erzählungen u. s. w. beeinflußt, um den Eltern eine ganz verdeckte Macht zu verschaffen, um sie gegen die Kinder zu benutzen. Ein Kind ist nicht nur ein Kind, das an Gott glaubt, sondern ein kleiner Mensch, der seine Mutter und Vater hat, die alles Böse widerstreiten. Seine Eltern haben ihm den Namen eines Heiligen gegeben, die alles Böse widerstreiten. Seine Eltern haben ihm den Namen eines Heiligen gegeben, der ihn zum Heiligen macht.

hen Verlagshandlung würdig an.

Nachrichten vom Standesamt Habelschwerdt.
Geburten. Am 6. Februar: dem Tagearbeitler Anton Schreiber, 30, eine T.; am 9.: dem Fleischhauer Albert Wolff, 30, eine T.; am 10.: der ledigen Magd Anna Ludwig, 19, eine T.
Eheschließung. Am 9. Februar: der Arbeiter Clemens Nagel mit

der verwulteten Schnellen Theresie Kubula, selbe latit.
Sierbefallte. Am 3. Februar: die ledige Arbeiterin Veronika Stomis aus Geltendorf, 56 J. 11 M. alt., latit.; am 4.: der Arbeiter Franz Monic aus Gontardswalde, 48 J. 3 M. alt., latit.; am 6.: die dertelj. Kindheitsbegleitstiftung Clara Franke, geb. Taub, 30 J. 11 M. alt., latit., am 10.: die verwulzte Siedlungsbefoh. Elisabeth Klapffer, geb. Eisner aus Altmühlendorf, 76 J. 2 M. alt., latit.

